

# Mandatsbedingungen / Wertgebührenhinweis

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht wird hiermit in Sachen

folgendes vereinbart:

## 1. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Rechtsanwälte Schläfer & Koch, Fährmannstr. 16, 01662 Meißen (im Folgenden: Rechtsanwälte) sind verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige oder öffentlich bekannte Tatsachen. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an nicht mit der Durchführung des Auftrags betraute Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

Die Rechtsanwälte verwenden bei der Mandatsbearbeitung eine EDV-gestützte Datenverarbeitung. Die vom Mandanten bereitgestellten Daten werden elektronisch gespeichert (Hinweis gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz).

## 2. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung

Die geschuldete Vergütung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die zu erhebenden anwaltlichen Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert (Hinweis gemäß § 49 b Abs. 5 RVG).

Abweichend hiervon kann im Einzelfall eine Honorarvereinbarung getroffen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 4 RVG); eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

Die Rechtsanwälte können bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren (Honorare) und Auslagen unter Übersendung bzw. Übergabe einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme der Tätigkeit von dessen Bezahlung abhängig machen. Gerät der Mandant mit der Zahlung von Vorschüssen in Verzug sind die Rechtsanwälte berechtigt, das Mandat niederzulegen.

Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen eine Forderung der Rechtsanwälte nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Rechtsanwälte haben das Recht bei ihnen eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge mit offenen Vergütungsbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

Mehrere Mandanten haften gesamtschuldnerisch, wenn die Rechtsanwälte für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

## 3. Belehrung nach § 12 a Abs. 1 S. 2 ArbGG (nur für arbeitsrechtliche Angelegenheiten)

In Verfahren vor dem Arbeitsgericht trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst; der Prozessgegner muss - anders als im regulären Zivilprozess - die Anwaltskosten selbst dann nicht ersetzen, wenn er den Prozess verliert.

Der Mandant muss also - unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits - seine eigenen Anwaltskosten der ersten Instanz (Verfahren vor dem Arbeitsgericht), aber auch die Kosten für seine außergerichtliche Vertretung in jedem Falle selbst tragen, es sei denn, eine Rechtsschutzversicherung hat Deckungszusage erteilt oder es wurde Prozesskosten- bzw. Beratungshilfe bewilligt.

Nur in der zweiten Instanz (Landesarbeitsgericht) und dritten Instanz (Bundesarbeitsgericht) kann, wenn der Mandant obsiegt, der Gegner zur Tragung der Anwaltskosten verurteilt werden. Jedoch bleibt gegenüber den Rechtsanwälten zunächst der Mandant zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er hat insofern lediglich einen Erstattungsanspruch gegen den unterliegenden Gegner. Der Mandant trägt also - wie im Zivilprozess üblich - das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)